

vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander be-
dingen und sich gegenseitig stärken.

136. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, die De-
mokratie zu unterstützen, indem wir die Fähigkeit der Länder
zur Anwendung demokratischer Grundsätze und Praktiken
stärken, und beschließen, die Fähigkeit der Vereinten Natio-
nen, den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich zu sein, zu stär-
ken. Wir begrüßen die Schaffung eines Demokratiefonds bei
den Vereinten Nationen. Wir stellen fest, dass bei der Einset-
zung des Beirats auf eine vielfältige geografische Vertretung
geachtet werden sollte. Wir bitten den Generalsekretär, mit da-
für zu sorgen, dass die praktischen Regelungen für den Demo-
kratiefonds unter gebührender Berücksichtigung der auf die-
sem Gebiet bestehenden Aktivitäten der Vereinten Nationen
getroffen werden.

137. Wir bitten interessierte Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem
Fonds ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völ- kermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

138. Jeder einzelne Staat hat die Verantwortung für den
Schutz seiner Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbre-
chen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die
Menschlichkeit. Zu dieser Verantwortung gehört es, solche
Verbrechen, einschließlich der Anstiftung dazu, mittels ange-
messener und notwendiger Maßnahmen zu verhüten. Wir ak-
zeptieren diese Verantwortung und werden im Einklang damit
handeln. Die internationale Gemeinschaft sollte gegebenen-
falls die Staaten ermutigen und ihnen dabei behilflich sein, die-
se Verantwortung wahrzunehmen, und die Vereinten Nationen
bei der Schaffung einer Frühwarnkapazität unterstützen.

139. Die internationale Gemeinschaft hat durch die Vereinten
Nationen auch die Pflicht, geeignete diplomatische, humani-
täre und andere friedliche Mittel nach den Kapiteln VI und VIII
der Charta einzusetzen, um beim Schutz der Bevölkerung vor
Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und
Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilflich zu sein. In
diesem Zusammenhang sind wir bereit, im Einzelfall und in
Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalorganisationen
rechtzeitig und entschieden kollektive Maßnahmen über den
Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta, namentlich
Kapitel VII, zu ergreifen, falls friedliche Mittel sich als unzu-
reichend erweisen und die nationalen Behörden offenkundig
dabei versagen, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsver-
brechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die
Menschlichkeit zu schützen. Wir betonen die Notwendigkeit,
dass die Generalversammlung die Verantwortung für den
Schutz von Bevölkerungsgruppen vor Völkermord, Kriegs-
verbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die
Menschlichkeit und die sich daraus ergebenden Auswirkun-
gen eingedenk der Grundsätze der Charta und des Völker-
rechts weiter prüft. Wir beabsichtigen außerdem, uns erforder-
lichenfalls und soweit angezeigt dazu zu verpflichten, den
Staaten beim Aufbau von Kapazitäten zum Schutz ihrer Be-
völkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer
Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilf-

lich zu sein und besonders belasteten Staaten beizustehen, be-
vor Krisen und Konflikte ausbrechen.

140. Wir unterstützen uneingeschränkt die Mission des Son-
derberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völ-
kermord.

Rechte des Kindes

141. Wir bekunden unsere Bestürzung über die zunehmende
Zahl von Kindern, die in bewaffnete Konflikte verwickelt und
von diesen betroffen sind, sowie über alle anderen Formen der
Gewalt, namentlich Gewalt in der Familie, sexuellen Miss-
brauch und sexuelle Ausbeutung sowie Kinderhandel. Wir un-
terstützen Politiken der Zusammenarbeit mit dem Ziel der
Stärkung der Fähigkeit der Staaten, die Lage dieser Kinder zu
verbessern und ihnen bei ihrer Rehabilitation und Wiederein-
gliederung in die Gesellschaft behilflich zu sein.

142. Wir verpflichten uns, die Rechte eines jeden Kindes zu
achten und zu gewährleisten, ohne jede Diskriminierung, un-
abhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der
Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen An-
schauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft,
dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem son-
stigen Stand des Kindes, seiner Eltern oder seiner Vormunde.
Wir fordern die Staaten auf, mit Vorrang zu erwägen, Ver-
tragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁶
zu werden.

Menschliche Sicherheit

143. Wir betonen das Recht der Menschen auf ein Leben in
Freiheit und Würde, frei von Armut und Verzweiflung. Wir er-
kennen an, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten,
Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben,
mit gleichen Möglichkeiten, all ihre Rechte auszuüben und ihr
menschliches Potenzial voll zu entfalten. Zu diesem Zweck
verpflichten wir uns, das Konzept der menschlichen Sicherheit
in der Generalversammlung zu erörtern und zu definieren.

Kultur des Friedens und Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, Zivilisationen und Religionen

144. Wir bekräftigen die Erklärung und das Aktionspro-
gramm für eine Kultur des Friedens⁴⁰ sowie die Globale Agen-
da für den Dialog zwischen den Kulturen und das dazugehö-
rige Aktionsprogramm⁴¹, die von der Generalversammlung
verabschiedet wurden, und den Wert der verschiedenen Initia-
tiven zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und
Zivilisationen, namentlich den Dialog über die Zusammenar-
beit zwischen den Religionen. Wir verpflichten uns, Maßnah-
men zur Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs
auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu
ergreifen, und ersuchen den Generalsekretär, mögliche Ver-
besserungen der Durchführungsmechanismen zu erkunden
und diese Initiativen weiterzuerfolgen. In diesem Zusam-

⁴⁰ Resolutionen 53/243 A und B.

⁴¹ Siehe Resolution 56/6.